



## Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – ein Steuersparmodell für den gemeinnützigen Verein

Rainer Müller, Steuerberater

Sinkende Zuschüsse, rückläufige Spendenbereitschaft, gleichzeitig aber steigende Ausgaben für Sportplatzanlagen und Übungsleiter veranlassen die Sportvereine neue Einnahmequellen zu erschließen, um das Sportangebot aufrecht halten zu können. Ausweg ist oftmals eine gewerbliche Betätigung, z. B. in Form einer selbstbetriebenen Vereinsgaststätte oder die Erhöhung der Werbeeinnahmen (z. B. mittels Bandenwerbung) oder die Abhaltung von Festen (z. B. Gartenfest, Faschingsveranstaltungen oder Disco-Abende).

Diese gewerblichen Betätigungen stellen steuerlich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar und fallen nicht unter die ansonsten für gemeinnützige Vereine geltende Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### Besteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Betragen die Bruttoeinnahmen (also der Umsatz) aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen mehr als die für gemeinnützige Vereine geltende Besteuerungsgrenze von € 35.000 im Jahr, ist der Verein mit seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Zur Veranschaulichung soll folgender Sachverhalt als Ausgangslage dienen:

Der SV Sportoberbach 1984 e. V. betreibt selbst eine Vereinsgaststätte, hält jährlich ein Gartenfest ab und vereinnahmt Bandenwerbungen. Er erzielt aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben jährlich folgende Bruttoeinnahmen:

Gaststätte	€ 40.000
Bandenwerbung	€ 10.000
Gartenfest	€ 20.000

Durch Überschreiten der Besteuerungsgrenze ist der Verein steuerpflichtig und es ergibt sich folgende Steuerbelastung:

steuerlicher Gewinn:	
Gaststätte	€ 18.000
Bandenwerbung pauschal 15% v. € 10.000	€ 1.500
Gartenfest	€ 8.000
	<b>€ 27.500</b>
Gewerbesteuer Freibetrag € 5.000 (Hebesatz 400%,5/6)	€ 2.650
Körperschaftsteuer 15% Freibetrag € 5.000	€ 3.395
Solidaritätszuschlag 5,5%	€ 185
<b>Steuerbelastung Gesamt</b>	<b>€ 6.230</b>

### (Teil-)Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Um die Steuerbelastung zu senken, kann die Vereinsgaststätte im Rahmen eines Pachtverhältnisses ausgelagert werden. Hierbei bietet sich die Gestaltung mit einer eigenen Kapitalgesellschaft (GmbH oder Unternehmungsgesellschaft) als Pächterin und zukünftige Betreiberin an, da nur sie eine – steuerliche - Trennung vom Verein ermöglicht. Über einen Veranstaltungsvertrag kann auch das Gartenfest auf die Kapitalgesellschaft übertragen werden, die dann als Veranstalter auftritt.

Der Verein gründet hierfür als Alleingesellschafter (100%) eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH bzw. Unternehmungsgesellschaft mit der erforderlichen Mindestkapitalausstattung von € 25.000 (GmbH) bzw. gänzlich ohne Mindestkapital (Unternehmungsgesellschaft). Die Kapitalgesellschaft bezahlt für die Gaststätte und für die Durchführung des Festes eine fremdübliche Pacht vom Verein. Diese Pachtzahlungen sind bei ihrer steuermindernden als Betriebsausgabe abzuziehen. Sie sollen in unserem Fallbeispiel insgesamt € 16.000 betragen (€ 11.000 für die Gaststätte und € 5.000 für das Gartenfest).

### Steuerbelastungsvergleich

Im Verein entsteht keine Steuerbelastung, da durch den zurückgebliebenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Bandenwerbung und durch die Pachteinnahmen die Besteuerungsgrenze nicht überschritten wird.

Die Kapitalgesellschaft unterliegt der allgemeinen Besteuerung und es zeigt sich folgende Belastung:

steuerlicher Gewinn:	
Gaststätte	€ 18.000
abzüglich Pacht an Verein	€ 11.000
Gartenfest	€ 8.000
abzüglich Pacht an Verein	€ 5.000
	<b>€ 10.000</b>
Gewerbesteuer (Hebesatz 400%,5/6)	€ 1.167
Körperschaftsteuer 15%	€ 1.500
Solidaritätszuschlag 5,5%	€ 83
<b>Steuerbelastung Gesamt</b>	<b>€ 2.750</b>

Die Steuerbelastung verringert sich durch diese Betriebsaufspaltung um mehr als die Hälfte (€ 3.480). Eine Ausschüttung (Dividende) der Gewinne der Kapitalgesellschaft an den Verein ist flexibel möglich und bleibt steuerfrei, wenn im Verein inkl. der Dividende die Besteuerungsgrenze nicht überschritten wird.

### Vereinbarkeit der Auslagerung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht

Das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an sich ist für die Gemeinnützigkeit nicht schädlich. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf nur nicht in den Vordergrund der Gesamtbetätigung des Vereins rücken und überwiegen. Die Ausstattung einer Kapitalgesellschaft mit dem Gründungskapital ist ebenfalls nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Es handelt sich lediglich um eine Vermögensumschichtung. Es ist nur darauf zu achten, dass nicht die einer zeitnahen Verwendungspflicht unterliegenden Finanzmittel eingesetzt werden.

### Empfehlung

Sollte eine Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in Erwägung gezogen werden, ist eine Beratung durch einen Steuerberater bzw. Rechtsanwalt notwendig, um über keine steuerliche, vereinsrechtliche, gesellschaftsrechtliche oder arbeitsrechtliche Hürde zu stolpern. Für eine steuerliche Erstberatung sieht die Steuerberatergebührenverordnung eine Honorarobergrenze von € 180,00 vor. Die Kosten sind also überschaubar.